

Von: Hollersbacher Josef
Gesendet: Donnerstag, 14. November 2013 08:34
An: FAVD_Begutachtung
Betreff: WG: Stellungnahme zur VSVO

Von: Daniela Pommer [mailto:Daniela.Pommer@mcg.at]
Gesendet: Montag, 11. November 2013 14:07
An: 'daniela.gmeinbauer@aft.at'; 'Andreas Köhler (andreas.koehler@stadt.graz.at)';
'verena.ennemoser@stadt.graz.at'; 'michael.wiesler@wkstmk.at'; A3 Verfassung und Inneres
Betreff: Stellungnahme zur VSVO

Sehr geehrte Frau Mag. Hirner,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die nochmalige Gelegenheit unsere Stellungnahme zur VSVO abzugeben.
Grundsätzlich haben wir, wie schon in den vorausgegangen Versionen, nach wie vor die selben Bitten bzw.
ersuchen wir bei den in der letzten Version bereits umgesetzten Punkten um eine präzise Formulierung,
um zukünftig Missverständnisse und Ärger auf beiden Seiten zu vermeiden.

Zum vorgelegten Entwurf der Veranstaltungssicherheitsverordnung 2013 – VSVO,
Stand 21.10.2013, gibt die Messe Congress Graz BetriebsGesmbH folgende Stellungnahme ab:

§14 Abs. 1 lit.b

*Türen zu und im Verlauf von Fluchtwegen müssen von innen leicht und in voller Breite in Fluchtrichtung
geöffnet werden können. Sie sind, falls nicht bereits mit einem zum Zeitpunkt der Genehmigung
anerkannten Paniktürverschluss ausgestattet, mit Paniktürverschlüssen mit horizontaler Betätigungsstange
auszustatten.*

Bei bereits bestehenden Türen wird nicht differenziert, für welche Personen diese Türen "in Fluchtrichtung
öffnend" festzulegen sind. Das Gesetz hat schon damals zugelassen, dass Fluchttüren nicht unbedingt in
Fluchtrichtung zu öffnen sein müssen. Räume in denen weniger als 15 Personen sich aufhalten wie z.B.
Technikräume, Regieräume Abstellräume benötigen keine in Fluchtrichtung öffnenden Fluchttüren. Auch
bei Neubauten sind nicht alle Türen jedenfalls in Fluchtrichtung öffnend auszuführen, sondern erst ab
mehr als 15 Personen.

Es ist daher ganz wichtig hier präzise zu sein. Sonst würden Bestandstüren umgebaut werden müssen, bei
denen es sicherheitstechnisch nicht zwingend erforderlich ist, in Fluchtrichtung zu öffnen.

Da es den Begriff „Paniktürverschluss“ in Österreich vorher nicht gegeben hat, sondern der Begriff
„Notausgangsbeschlag“ verwendet wurde, muss dieser Begriff auch im Verordnungstext verwendet werden,
wenn von bestehenden Fluchttüren gesprochen wird.

Der §14 Abs1. lit. b müsste daher lauten:

Türen zu und im Verlauf von Fluchtwegen müssen von innen leicht und in voller Breite in geöffnet werden können. *Sind auf diese Türen Veranstaltungsbesucher oder mehr als 15 Personen angewiesen, so müssen diese Türen zusätzlich auch in Fluchtrichtung öffnen.*

Fluchttüren auf die mehr als 120 Personen angewiesen sind, sind, falls nicht bereits mit einem zum Zeitpunkt der *Genehmigung als ortsfeste Betriebsstätte nach dem Veranstaltungsgesetz* anerkannten *Notausgangsbeschlag* ausgestattet, mit Paniktürverschlüssen mit horizontaler Betätigungsstange auszustatten.

Des Weiteren schlägt die Messe Congress Graz BetriebsGesmbH vor ein lit. c zu formulieren, in der die Fluchtwegskapazitätenberechnung von bestehenden genehmigten Veranstaltungsstätten geregelt wird.

lit c)

Bei bestehenden Veranstaltungsstätten, die über eine gültige Genehmigung als ortsfeste Betriebsstätte nach dem Veranstaltungsgesetz verfügen, wird die Fluchtwegskapazität für Fluchttüren und Fluchtwegen für Veranstaltungen weiterhin nach dem Modus berechnet, der zum Zeitpunkt der Genehmigung als ortsfeste Betriebsstätte nach dem Veranstaltungsgesetz angewendet und somit genehmigt wurde.

Damit soll sichergestellt werden, dass für neue Veranstaltungen, die in keine der genehmigten Bestuhlungspläne passen, und daher eine Neuberechnung der Fluchtwegskapazität notwendig ist, die Berechnungsregel angewendet wird, die bei den bestehenden genehmigten Bestuhlungsplänen angewendet wurde.

§38 Abs. 4

Hier wird zur Präzisierung folgende Ergänzung vorgeschlagen:

Die Anzahl der Mitglieder der Brandsicherheitswache ist auf die erwartete Anzahl der Teilnehmerinnen/Teilnehmer abzustimmen. Diese ist jedenfalls erfüllt, wenn die Anforderung der Tabelle 1 der Richtlinie VB-02 des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes eingehalten werden, *oder die Festlegungen eines Ermittlungsverfahrens des Steiermärkischen Landesfeuerwehrverbandes für eine Betriebsfeuerwehr in der Veranstaltungsstätte erfüllt werden.*

Diese Änderungswünsche sind nach unserer Ansicht noch einzubauen, da sie bereits durchgeführte Änderungen in ihrem Umfang präzisieren. Die Präzisierung ist nach unserer Meinung dringend nötig, da es sonst zu großen Interpretationsspielraum und damit für die Veranstaltungsstätten-Betreiber eine zu große Rechtsunsicherheit (mit möglichen Kostenfolgen) geben könnte. Mit der neu formulierten lit c wird im §14 Mindeststandart auch auf bestehende Fluchtwegskapazitäten hingewiesen.

Wir ersuchen höflich um die Aufnahme dieser Änderungen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Armin Egger
CEO/Vorstand

i.A. Daniela Pommer
Bereichsassistentz

Messe Congress Graz Betriebsgesellschaft m.b.H.
Messeturm, 7. Stock
Messeplatz 1, 8010 Graz – Austria

Tel.: +43 (316) 8088 235
Fax: +43 (316) 8088 301

daniela.pommer@mcg.at
www.mcg.at

FN 223376w, LG Graz
UID-Nr.: ATU61011844

- 28.-30.11.2013 // 44. Kongress für Allgemeinmedizin // Stadthalle Graz, Messecongress Graz
- 14.12.2013 // Nik P. & Band // Halle A
- 17.12.2013 // SK Sturm Graz : SK Rapid Wien // UPC ARENA
- 20.12.2013 // Zauber der Weihnacht 2013 // Stadthalle Graz
- 22.12.2013 // The Original USA Gospel Singers & Band // Congress Graz
- 16.-19.01.2014 // Grazer HÄUSLBAUER-Messe 2014 // Stadthalle Graz, Halle A

